

11 Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr

11.0 Vorbemerkung

Handel, Gastgewerbe

Das System der Statistiken im Handel und Gastgewerbe umfaßt nach der Neuregelung durch das Handelstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. 11. 1978 (BGBl. I S. 1733) monatliche Erhebungen, Jahresstatistiken, die in mehrjährigen Abständen durch Ergänzungserhebungen erweitert werden, sowie Handels- und Gaststättenzählungen in längerfristiger Periodizität. Durch den Ausbau der monatlichen und jährlichen Berichterstattung konnten die in größeren Zeitabständen unerläßlichen Totalzählungen erheblich vereinfacht und gestrafft werden. Der Übergang auf das neue Berichtssystem ist mit der Handels- und Gaststättenzählung 1979 eingeleitet worden. In den Unternehmenstabellen 11.1.1, 11.2.1, 11.3.1 und 11.4.1 werden alle Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen) des Handels oder Gastgewerbes nachgewiesen, die zum Stichtag bestanden und entweder im Geschäftsjahr 1978 einen Umsatz von mindestens 12 000 DM getätigt hatten oder seit Beginn des Jahres 1978 neu gegründet worden waren. In den Tabellen für Mehrbetriebsunternehmen 11.1.2, 11.2.2, 11.3.2 und 11.4.2 werden die wesentlichen Daten aus den Unternehmens- und Arbeitsstättentabellen miteinander verbunden. Diese Verknüpfung der beiden Darstellungsebenen soll vor allem Aufschluß darüber geben, in welchem Maß die Mehrbetriebsunternehmen verschiedenartige wirtschaftliche Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsstätten ausüben. Die Arbeitsstättentabellen 11.1.3, 11.2.3, 11.3.3 und 11.4.3 weisen die örtlichen Einheiten nach; das sind zum einen die (auch in den Unternehmenstabellen enthaltenen) Einbetriebsunternehmen, zum anderen aber auch die Arbeitsstätten der Mehrbetriebsunternehmen des Handels und Gastgewerbes, soweit sie am Stichtag der Zählung bestanden. Dabei richtet sich die wirtschaftssystematische Zuordnung nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Arbeitsstätte. Nicht nachgewiesen werden in diesen Tabellen Arbeitsstätten mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb des Darstellungsbereichs Handel und Gastgewerbe (Produktionsstätten u. ä.) oder Arbeitsstätten, die ausschließlich oder überwiegend »zentrale Funktionen« (Verwaltung, Lager usw.) innerhalb des Unternehmens wahrnehmen. Die von Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt außerhalb des Handels oder Gastgewerbes (d. h. im Verarbeitenden Gewerbe, in der Landwirtschaft, Fischerei oder anderen Wirtschaftsbereichen) betriebenen örtlichen Einheiten des Handels oder Gastgewerbes wurden durch die Erhebung nicht erfaßt und sind deshalb ebenfalls nicht in den Arbeitsstättentabellen enthalten. In Tabelle 11.3.4 werden die Ladengeschäfte des Einzelhandels dargestellt. Die Tabellen 11.5 bis 11.9 bringen Ergebnisse der laufenden repräsentativen Berichterstattungen, an denen im Großhandel 10 000, im Einzelhandel 25 000 und im Gastgewerbe 8 000 Unternehmen teilnehmen. Auswahlgrundlage für diese Erhebung war noch die Handels- und Gaststättenzählung 1968.

Unternehmen sind abgegrenzt als rechtlich selbständige Wirtschaftseinheiten einschl. etwaiger bereichsfremder Unternehmensteile und Tätigkeiten, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von Zweigniederlassungen im Ausland.

Arbeitsstätten sind alle räumlich voneinander getrennten Verkaufsfilialen, Werkstätten, Produktions-, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe, Lager, Fuhrparks usw., in denen mindestens eine Person regelmäßig (auch nur stundenweise) tätig ist.

Unternehmen und Arbeitsstätten mit verschiedenen Tätigkeiten (z. B. Kombination von Groß- und Einzelhandel) werden nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt eingeordnet. Die fachliche Zuordnung erfolgt zu dem Wirtschaftsbereich, der diejenige(n) Tätigkeit(en) umfaßt, auf die der größte Teil der im Unternehmen entstandenen Wertschöpfung entfällt. Innerhalb der Wirtschaftsbereiche Großhandel, Handelsvermittlung und Einzelhandel werden die einzelnen Unternehmen und Arbeitsstätten den Wirtschaftszweigen nach Art und Zusammensetzung des Warenortiments zugeordnet, im Gastgewerbe nach der von den Inhabern angegebenen Betriebsart. Die Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1979 werden nach der Systematik der Wirtschaftszweige – Ausgabe 1979 –, die Ergebnisse der laufenden repräsentativen Berichterstattungen noch nach der Systematik der Wirtschaftszweige – Ausgabe 1970 – dargestellt.

Beschäftigte: Tätige Inhaber, Mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer, die in einem Voll- oder Teilzeitbeschäftigungsverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Teilzeitbeschäftigte sind Personen, deren durchschnittliche Arbeitszeit kürzer ist als die orts-, branchen- oder betriebsübliche Wochenarbeitszeit.

Umsatz: Wert aller in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen des Unternehmens einschl. Eigenverbrauch sowie ggf. Provisionseinnahmen und Kostenvergütungen.

Rohrertrag: Umsatz minus Wareneinsatz zu Einstandspreisen.

Reiseverkehr

Die Beherbergungsstatistik erfaßt die Unterbringungskapazität von Beherbergungsstätten sowie deren Inanspruchnahme durch Reisende. Als Beherbergungsstätten werden neben den gewerblichen (Hotels, Gasthöfe usw.) auch nicht gewerblich betriebene Einrichtungen (z. B. Erholungs- und Ferienheime von Organisationen ohne Erwerbszweck) sowie sonstige Unterkunftsstätten (z. B. Privatquartiere), in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird, nachgewiesen. Ankünfte beziehen sich auf die innerhalb eines Berichtszeitraums angekommenen Gäste, Übernachtungen auf Personen, die innerhalb des Berichtszeitraums ankamen oder aus dem vorherigen Berichtszeitraum noch anwesend waren. Die Beherbergungsstatistik wurde bislang ausschließlich in Gemeinden durchgeführt, die jährlich 5 000 Übernachtungen und mehr aufzuweisen haben. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 14. 7. 1980 (BGBl. I S. 953) werden ab Januar 1981 nur noch Betriebe in die Statistik einbezogen, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Damit entfällt insbesondere die Erfassung der Privatquartiere; die Erhebung ist nun jedoch nicht mehr auf bestimmte Gemeinden begrenzt.

Repräsentative Angaben über **Urlaubs- und Erholungsreisen** (mit einer Dauer von mindestens 5 Tagen), die sich auf die gesamte Wohnbevölkerung beziehen, werden durch Haushaltsbefragungen im Rahmen des Mikrozensus erhoben. Erfaßt werden Angaben über die Person des Reisenden (Reisebeteiligung; Reisehäufigkeit), die Reiseermale (u. a. Ziele im In- und Ausland, Dauer, Verkehrsmittel, Unterkunftsart) sowie über Reiseausgaben, die für gemeinsam gereiste Personen (Haushaltsreise) in einer Summe ermittelt werden.

Messen und Ausstellungen

Das Zahlenmaterial wurde vom Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft (AUMA), Köln, zur Verfügung gestellt und ist nur zur Beobachtung der Entwicklung innerhalb einer Messestadt, nicht aber für einen Vergleich der Messen untereinander geeignet.

Warenverkehr mit Berlin (West)

Grundlage für die Ermittlung des Warenverkehrs mit Berlin (West) bilden die hierfür vorgeschriebenen Warenbegleitscheine. Die Ergebnisse beziehen sich im allgemeinen auf die Angaben der Versender über die Versandwerte und -mengen; sie umfassen auch den Warenverkehr zwischen Niederlassungen derselben Firma. In den Zahlen über die Lieferungen aus Berlin ist auch der Warenverkehr zwischen Berlin (West) und dem Ausland enthalten, soweit die Lieferungen aus Berlin das übrige Bundesgebiet im Durchgangsverkehr berühren. Post- und Kleinsendungen sowie Luftfrachtsendungen sind nicht einbezogen. Umzugsgut, gebrauchtes Verpackungsmaterial u. dgl. sind nur in den Verkehrsnachweisen enthalten.

Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

In dieser Statistik werden im wesentlichen alle Waren nachgewiesen, die zum Gebrauch oder Verbrauch, zur Bearbeitung oder Verarbeitung bezogen oder geliefert werden, einschl. Rückwaren und Ersatzlieferungen. Als Grundlage für die Ermittlung der Zahlen dienen die Angaben auf den von den Zollstellen abgefertigten Warenbegleitscheinen.

Die Werte stellen im allgemeinen Rechnungswerte dar. Bei Waren, die in einem Veredelungs- oder Reparaturverkehr bezogen oder geliefert werden, wird stets der volle Warenwert – bei Bezügen bzw. Lieferungen nach Lohnveredelung jeweils einschl. der Veredelungs- und Versandkosten – erfaßt.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthält die Fachserie 6 »Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 752ff.).